



BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE WÜFLINGEN LANDKRS. HASSFURT
 — HOFLEITE — SAND — MAINLEITE — IM MASSTAB: 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

a) für die Festsetzungen

- 1) Grenze des Geltungsbereiches
 In diesem Verfahren unverändert festzusetzende aufzunehmende Paulinien
- 2) Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
- 3) zwingende Paulinie
- 4) vordere Saugrenne
- 5) seitliche u. rückwärtige Saugrenne
- 6) Öffentliche Verkehrsfläche
- 7) Baugrundstück für den Gemeinbedarf (z.B. Schule, Kirche)
- 8) Öffentliche Grünfläche (z.B. Kinderspielfläche)
- 9) Flächen für Garagen
- 10) Flächen für Stellplätze
- 11) Zulässig Erdgeschoss, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Attendach 20-30°, Sockelhöhe (gemessen von OG Fußboden bis Gelände) bergwärts max. 0,70 m, talwärts max. 1,20 m
- 12) Zulässig Erdgeschoss und ausgebauter Dachgeschoss mit Attendach über 30°, Sockelhöhe bergwärts max. 0,70 m, talwärts max. 1,20 m (der Sockel ist in Putz od. Struktur abzusetzen)
- 13) Zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss mit Attendach 20-30°, Sockelhöhe bergwärts max. 0,50 m, talwärts max. 1,20 m
- 14) Zulässig Erdgeschoss und auf der Hangseite ausgebauter Unter- geschoss, Attendach 22-25°, Sockelhöhe P.O. Erdgeschoss bergwärts 0,70 m, talwärts max. 3,00 m
- 15) Firstrichtung der Gebäude
- 16) Für bestehende Gebäude im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gelten einseitig die jeweiligen Festsetzungen für das betreffende Gebiet.
- 17) Garagen-Dachneigung max. 5°, Ausführung als Massivdach oder in Leichtkonstruktion mit Abdeckung in Dachpappe, Blech od. Ähnl.
- 18) Doppelgaragen haben grundstücksh. gleichen Querschnitt und gleiche Abdeckung zu erhalten. Draußenseite bergwärts max. 3,00 m, talwärts max. 4,50 m
- 19) z.B. 10,5 m Breite der Straßen und Wege
- 20) z.B. Sichtfläche die von der Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80 m über der Straße freizuhalten ist.
- 21) z.B. Schutzfläche, die aus Sicherheitsgründen von Bebauung freizuhalten ist.

Weitere Festsetzungen

- 1) Das Mauland ist für das Gebiet "Mainleite" als reines Wohngebiet festgesetzt.
- 2) Das Mauland ist für die Gebiete "Hofleite" und "Sand" als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- 3) Für das Baugelände wird offene Bauweise festgesetzt.
- 4) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 5) Untergeordnete Nebengebäude sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der Grundstücke selbst dienen u. ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- 6) Die im Bebauungsplan festgelegte Einstellung der Gebäude ist als verbindlich anzunehmen.
- 7) Mindestgröße der Baugrundstücke: bei offener Bauweise 600 qm
- 8) Einfriedung: a) zu den öffentlichen Verkehrsflächen Bruchsteinsockel max. 0,50 m einsehl. Zaun max. 1,25 m
- 9) b) zwischen den Grenzen des Grundstückes Zaun 1,00 m hoch mit od. ohne Pantonsockel.
- 10) c) Stützmauern auf der Mainleite innerhalb des Grundstückes sind in Bruchsteinmaterial nicht höher als 1,25 m auszuführen.

b) für die Anweisung

- 1) bestehende Grundstücksgrenzen
- 2) Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- 3) z.B. 211
- 4) Flurstücknummern
- 5) vorhandene Wohngebäude
- 6) vorhandene Nebengebäude

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom Jan. 1963 gem. § 10 BBauG am 14.11.63 als Satzung beschlossen

Wüflingen, den 16.11.1963

 (Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Regierung

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 14.11.1963 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 14.11.1963 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 14.11.1963 rechtsverbindlich geworden.

Wüflingen, den 26. Nov. 1964

 (Bürgermeister)